



- A. FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB**
- GELENKE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
 - STRAßENBEGRENZUNGSLINIE
 - Private Verkehrsfläche
 - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
 - BAUGRENZE
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Die Baugrenzen dürfen nicht überschritten werden. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nicht zulässig.
 - Auf den durch Baugrenzen begrenzten Grundstücksflächen dürfen nur folgende bauliche Anlagen errichtet werden:
 - Gartengläubchen Typ A, B
 - Freistehende Einzelgärtchenanlagen in einfacher Ausführung in zwei (Typ A, B), sich unterschiedlicher Ausführung.
 - Typ A: Lauben, die eine Grundfläche von 3,5 x 4,0 m nicht überschreiten.
 - Typ B: Lauben, die eine Grundfläche von 4,0 x 5,0 m nicht überschreiten.
 - Wohnnutzung, Sanitäranlagen und Kleintierhaltung sind nicht zulässig.
 - Gemeinschaftshaus
 - Zulässig ist die Nutzung der vorhandenen baulichen Anlage und ihre Erweiterung als Einrichtung, die der Versorgung der Kleingartenanlage dient.
 - Wohnnutzung und Kleintierhaltung sind nicht zulässig.
 - I** ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
 - 0,2** GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
 - 0,2** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ), bebaubarer Anteil des Grundstücks
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLEPLÄTZE FÜR DIE NUTZER DER KLEINGARTENFLÄCHEN
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
 - Dauerkleingärten
 - Gemeinschaftshaus
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind gem. § 23 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
 - ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
 - Spielplatz
 - FLÄCHE FÜR WALD
 - Vorgeschrieben ist die Anpflanzung einer dichten freiwachsenden Domänenhecke.
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 (1) Nr. 20 BauGB
 - WALDVORLAND
 - Der Waldvordrainbereich ist als Waldmantel mit Staudensaum und Wiesensäumen zu gestalten. Vorgeschrieben ist das Anpflanzen und die Initialsaat von standortgerechten heimischen Bäumen und Sträuchern sowie Stauden, Kräutern und die Sicherung der natürlichen Entwicklung (70% Sukzessionsfläche, 10% Bäume, 20% Sträucher).
 - STREUORSTWIESE
 - Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von mind. 15 heimischen Obstbäumen. Es dürfen nur standortgerechte Obstsorten wie Graue Herbstrenette, Kaiser Alexander, Landsberger Renette, Gelber Butterbirne, Spätköbner, Knappelextra, Hauszweische, Wäldel etc. angepflanzt werden. Die Wiese ist als Erlenerwiese mit Wildkräuterrasen anzulegen.
 - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - 1 Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern in Gruppen (40% Bäume und Sträucher, 60% Wildrose/Sukzessionsfläche).
 - 2 Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von heimischen Bäumen und Sträuchern in dichten Verbänden (30% Bäume, 70% Sträucher). Die Aufwuchshöhe der Sträucher darf 4,0 m über Geländehöhe nicht überschreiten. Die Anpflanzung von Bäumen sind die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes anzuwenden.
 - 3 Vorgeschrieben ist das Anpflanzen von Hecken aus heimischen Sträuchern.
 - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN GEM. § 9 (1) Nr. 25 BauGB
 - An den im Plan festgesetzten Standorten sind heimische Solitärblüher als Hochstamm bzw. Stammbusch mit einem Stammumfang von mind. 18 bis 20 cm der Arten Bergahorn, Stieleiche, Winterlinde, Bergulme, Kastanie und Walnuss anzupflanzen.
 - Entlang des Salzweges sind Hauszweischen zu pflanzen.
 - FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN UND FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG
 - Elektrizität
 - Abfall / Kompostierung
 - MIT GEBH. FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN GEM. § 9 (1) Nr. 21 BauGB
 - Die jeweiligen Versorgungsträger haben das Recht, notwendige Versorgungsleitungen zu legen sowie Maßnahmen zur Erhaltung und zum Betrieb der Leitungen durchzuführen.
- B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)**
- VORGESCHENE AUFTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN
 - Mischfläche
 - Fußweg
- C. KENNZEICHNUNG**
- IM GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES IST BERGBAUUMGEGANGEN.

Höhenanschlussschlüssel
Niv P (3) Nr. 811, Salzweg 4,
mit der Höhe 155,224 m ü. NN

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.
Hattingen, den 15. Oktober 1993

P. Wepers
Öffentl. best. Verm. Ing.

Maßstab 1:500

<p>1. Ausfertigung Stadt Hattingen Bebauungsplan Nr. 114 »Kleingartenanlage Hof Bille«</p> <p>Rechtsgrundlagen: §§ 2, 10, 19 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 05.12.1986 (BGBl. I S. 2225) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.1990 (BGBl. I S. 137), § 8 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauBO-NRW) in der Fassung vom 20.06.1984 (GV NW 1984 S. 479), zuletzt geändert durch die Neue Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 24.10.1992 (GV NW 1992 S. 489). §§ 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.1992 (GV NW 1992 S. 254).</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt ----- Einzelblätter (Einzelblätter) ----- Nebenblätter ----- Anhängliche Festsetzungen</p> <p>Das Blatt, Plan und beigefügte Begründung sind Eigentumsverhältnisse.</p> <p>Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen bescheinigt Hattingen, den 27.04.1993</p> <p>Der Stadtdirektor: <i>W. Wepers</i></p>	<p>Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt.</p> <p>Esien, den _____</p> <p>Öffentl. best. Verm. Ing.</p>	<p>Für die Erarbeitung des Planentwurfs</p> <p>Hattingen, den 27.04.1993.</p> <p>Der Stadtdirektor: <i>W. Wepers</i></p>	<p>Dieser Planentwurf gehört zum Bescheid der Stadtverordnetenversammlung vom 22.06.1993 nach welchem der Plan als Satzung erlassen und in diesem Zweck öffentlich ausgelegt wurde.</p> <p>Hattingen, den 22.06.1993</p> <p>Der Stadtdirektor: <i>W. Wepers</i></p>	<p>Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 2 des Baugesetzbuches auf Grund der Bekanntmachung vom 16.05.93 in der Zeit von 22.05.93 bis einschließlich 22.05.93 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Hattingen, den 01.05.1993</p> <p>Der Stadtdirektor: <i>W. Wepers</i></p>	<p>Dieser Planentwurf gehört zum Bescheid der Stadtverordnetenversammlung vom 21.11.1993 durch den er gemäß § 13 BauGB einmündlich beschlossene -empfangene Beschlüsse - als Satzung beschlossen wurden ist.</p> <p>Hattingen, den 15.05.1994</p> <p>Der Stadtdirektor: <i>W. Wepers</i></p>	<p>Das Anzeigenergebnis gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt.</p> <p>Hattingen, den 15.05.1994</p> <p>Der Stadtdirektor: <i>W. Wepers</i></p>	<p>Die Durchführung des Anzeigenergebnisses sowie die Stelle bei welcher der Plan eingesehen werden kann sind am 15.05.1994 einmündlich bescheinigt worden.</p> <p>Hattingen, den 15.05.1994</p> <p>Der Stadtdirektor: <i>W. Wepers</i></p>	<p>Bestandsdarstellungen</p> <p>Geschützt vorhandener Gebäud Gemeinschaftshaus Flussgraben Flussgraben Höhenspur Höhenspur Bereits Bereits Bereits Kühlschrank Kühlschrank Kühlschrank Kühlschrank Eisenbrennen</p> <p>Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verzeichneten Gebäude und Anlagen entsprechen, soweit nicht Notizen in der Zeichnung entgegenstehen, den Zeichnungsunterlagen für Katasterzwecke und Normenverfahren im Bereich der Bautechnik (BauT) des Bundesministeriums v. d. L. d. B. Nr. 100-100-100</p>
--	--	---	--	---	--	--	--	---	---

Gemarkung Holthausen
Flur 22
Maßstab 1:1000